

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 73 (1922)

Heft: 2

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamung. Gestützt auf das Ergebnis der am 28./29. November 1921 in Zug abgehaltenen forstlich-praktischen Staatsprüfung hat das eidgenössische Departement des Innern unterm 5. Dezember 1921 nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere Forstbeamung erklärt:

- Amsler, Frið, von Biel (Bern).
de Charrière, Godefroy, de Cossy (Vaud).
Hilber, Oskar, von Degersheim (St. Gallen).
Kuntschen, Oskar, de Sion (Wallis).
Lang, Paul, von Kurzrickenbach (Thurgau).
Letta, Otto, von Zernez (Graubünden).
Massy, Charles, de Mies (Vaud).
Noverraz, Marcel, de Lutry (Vaud).
Perrig, Charles, de Brigue (Wallis).
Péter-Contesse, James, de la Sagne (Neuchâtel).
Roggen, Oskar, von Murten (Freiburg).
Schönenberger, Ernst, von Richterswil (Zürich).
Schwarz, Hans, von Villigen (Aargau).
Wunderlin, Frið, von Wallbach (Aargau).
Zwicki, Frið, von Mollis (Glarus).

— Das Oberforstinspektorat gab im Dezember letzten Jahres eine Anweisung über die Versicherung der Forstpraktikanten gegen Unfall heraus. Laut derselben sind Forstpraktikanten bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch versichert. Die Prämie hat die bezügliche Forstverwaltung zu zahlen und berechnet sich auf eine Jahresbesoldung von Fr. 3000. Hat der Unfall keine Einwirkung auf die Dauer des Praktikums, so wird keine Entschädigung ausbezahlt. Die Kosten der Krankenpflege dagegen kommen unverändert zur Ausrichtung. Im weitern kann auf den „Führer durch die obligatorische Unfallversicherung“ verwiesen werden.

Kantone.

Wallis. Forstbeamtenwahl. Durch die auf 1. Januar 1922 erfolgte Wahl des Herrn Pierre Kuntschen, von Sitten, zum Adjunkt des Kantonsforstinspektors, und des Herrn Charles Perrig, von Brig, zum Forstinspektor des IX. Kreises (Martigny) und die Übernahme des VIII. Kreises (Entremont) durch Herrn Wyer, bisher in Martigny, nun in Orsières, sind nunmehr sämtliche nach der neuen Organisation geschaffenen höhern Forststellen des Kantons Wallis besetzt.

Bern. Ehrung eines Forstbeamten. Am letzten Tage des abgelaufenen Jahres hat der Regierungsrat des Kantons Bern dem auf 1. Oktober 1921 von seinem Amt zurückgetretenen Forstmeister Rudolf Balsiger eine in warmen Worten der Anerkennung gehaltene Dankadresse für langjährige hervorragende Dienste überreicht.

Sind solche Ehrungen in Forstbeamtenkreisen eine Seltenheit, so ist die vorliegende um so reichlicher verdient; dafür liefert ihr Wortlaut den Beweis, indem er insbesondere der von Erfolg begleiteten gesetzgeberischen Tätigkeit Forstmeister Balsigers gedenkt, die weit über den Rahmen seines engen Wirkungskreises, des bernischen Mittellandes, hinausgegriffen hat. Wer die gesetzlichen Fundamente mit all ihrem Flickwerk kennt, auf denen der bernische Forstdienst während des 19. Jahrhunderts ruhte und damit das Forstamtshaus vergleicht, welches uns Forstmeister Balsiger als Verfasser des Entwurfes zum kantonalen Forstgesetz vom 20. August 1905 und der zahlreichen darauf aufgebauten Dekrete, Verordnungen, Kreisschreiben und Dienstinstruktionen für alle Stufen des ausübenden Forstpersonals errichtet hat, der wird dem Schreibenden seine Zustimmung zu herzlichen und aufrichtigen Glückwünschen an den Jubilar nicht versagen.

Wenigen Forstgesetz-Verfassern wird das Glück und die Genugtuung zuteil, ihre Entwürfe ohne wesentliche Änderungen die Klippen der Legislative und der Volksabstimmung überwinden zu sehen. Forstmeister Balsiger ist dieser Erfolg um so höher anzurechnen, als der Kanton Bern in allgemein volkswirtschaftlicher und insbesondere in forstlicher Hinsicht so heterogene Gebiete umfaßt, daß die Forstgesetzgebung besondere Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden hat und vom Urheber umfassende Erfahrungen und Kenntnisse verlangt.

Wenn die oberste Behörde des Kantons unserm Forstmeister Balsiger zu Dank und Anerkennung sich verpflichtet gefühlt hat, so sind wir Forstleute, denen es vergönnt ist, in dem von ihm gebauten Amthaus zu wirken, nicht weniger Dank und Verehrung schuldig. Unter dem Regime des Kahlschlages und des Fachwerkes hat er seine Tätigkeit als Wirtschafter begonnen und im Verlaufe von mehr als 50 Jahren alle Wandlungen des Waldbauens mitgemacht. Als Schlüßstein kann seine bekannte Schrift über den Plenterwald betrachtet werden, die wohl als das Beste gelten darf, was aus der Praxis über diese Betriebsform geschrieben worden ist. Seine schriftlichen Arbeiten zeugen von einem außergewöhnlich klaren Kopfe, sehr sorgfältiger und gewissenhafter Durcharbeitung und einer seltenen Fähigkeit, die Gedanken in flüssige und leuchtende Form zu bringen.

Dank und Verehrung seitens Behörden und Forstbeamten verdient Forstmeister Balsiger bei seinem in voller geistiger und körperlicher Frische vollzogenen Rücktritt vom Amt auch deshalb, weil er sein „otium“ wirklich „cum dignitate“ angetreten hat. Er möge die Indiskretion verzeihen, wenn

wir verraten, daß er seine Tätigkeit als Forstmann nicht an den Nagel zu hängen gedenkt, sondern dem Walde außerhalb des Amtes treu bleiben will: Arbeiten historischer, statistischer und biographischer Natur sollen seinen über ein halbes Jahrhundert zurückreichenden Erlebnissen und Erfahrungen fruchtbringende Wirkung verschaffen und wir sind ihm besonders dankbar für seine Bereitwilligkeit, weiterhin als Bindeglied zwischen alter und neuer Zeit im Forstwesen mitzuwirken. Die Redaktion unserer Zeitschrift möge seiner gedenken als eines ihrer eifrigsten und fruchtbarsten Mitarbeiter in früheren Jahren.

Der Schreibende schließt sich dem in der Dankadresse des bernischen Regierungsrates zum Ausdruck gebrachten Wunsche an: Es mögen Forstmeister Balsiger noch viele Jahre körperlicher und geistiger Frische beschieden sein. Sein ganzes dem Wald gewidmetes Leben sei uns Forstleuten ein Vorbild.

Januar 1922.

A. v. S.

Solothurn. Abschiedsfeier für Herrn Kreisoberförster L. Furrer in Breitenbach. Nach einer amtlichen Sitzung der solothurnischen Forstbeamten fand zu Altjahrende im „Kreuz“ in Lüterkofen eine einfache Feier zu Ehren des aus dem Amtt scheidenden Herrn Kreisoberförster Furrer in Breitenbach statt. Ein Leben, reich an Arbeit, mit einem vollgerüttelt Maß an Pflichten, offenbarte sich da den jüngern Forstleuten, die noch nicht Jahrzehnte neben dem Jubilar amteten. Der in seinem 72. Lebensjahr stehende, aber immer noch frische Forstmann hat, von einem körperlichen Leiden gezwungen, den grünen Rock abgelegt.

1877 trat er als junger Oberförster des damaligen 9. solothurnischen Kreises Thierstein in den Forstdienst seines Heimatkantons. Bei der Verfassungsrevision von 1887, bei welcher je zwei Forstkreise wieder zu einem vereinigt wurden, mußte er seinem ältern Kollegen, Herrn Stüdi sel., Platz machen. Darauf leitete er verschiedene Bauten kantonaler Straßen als Unternehmer, deren Projekte er entworfen. Im Jahre 1888 wurde er als Kreisoberförster des heutigen 5. Forstkreises Dorneck-Thierstein gewählt, zu einer Zeit, als das Forstwesen im Schwarzbubenland noch sehr im argen lag. Wegbau, wie auch die Bestandespflege waren sozusagen unbekannt, nicht nur etwa im Gemeinde-, sondern selbst im Staatswald. So ganz nach und nach konnten mit aller Vorsicht zuerst im Staatswald als beispielnde Beispiele und dann allmählich auch im Gemeindewald, sei es infolge fortwährender Belehrung oder oft auch auf kategorischen Befehl, sowohl die Wegverhältnisse als auch die Bestandespflege gehoben werden, besonders als Herr Furrer im kürzlich aus dem Amte geschiedenen Herrn Kantonsoberförster von Arg eine wirksame Stütze fand. Von der Arbeitslast des Scheidenden machen wir uns kaum einen Begriff, da er nicht nur das mühsamste Gebiet des Kantons mit den schlechtesten Kommunikationen zu bewirtschaften hatte, sondern daneben

noch Bauadjunkt und Katasterführer seines großen Kreises war, bis 1907 ein neues Gesetz die Forstleute von diesen Funktionen befreite. Im Staatswald Beinwil hat er sich durch die ausgedehnten Waldgründungen ein bleibendes Denkmal geschaffen.

Nun sei dem aus dem Amte Scheidenden Ruhe gegönnt, wenn er, der stets streng gearbeitet hat, sie finden kann. Noch viele sonnige Jahre möge er erleben, sein Werk zu überschauen und die Früchte seines Schaffens im heimischen Wald zu genießen.

H. G.

Freiburg. Herr R. de Gottrau, der zum Forstinspektor des V. Forstkreises Glane ernannt worden ist, wird als bisheriger Adjunkt des Kantonsforstinspektorats durch Herrn Oskar Roggen von Murten ersetzt.

Sprechsaal.

Der Förster, der Hüter des Wildes.

Die aargauischen Pachtreviere werfen laut Zusammenstellung des kantonalen Oberforstamtes, während der kommenden Jahre 1922—1929 per Jahr Fr. 443.059 für die Gemeinden als Pachtshilling und Fr. 66.459 als Staatsgebühr, total Fr. 509.518, also für acht Jahre Fr. 4.076.144 ab. Es macht dies Fr. 2,84 pro ha des Gesamtareals und Fr. 2,85 pro ha auf bestockte Waldfläche reduziert.

Hinzu kommen nun noch die Einnahmen für die Jagdpässe, die der Staat gegen Taxe pro Kopf jährlich bezieht.

Es sind dies nun ganz respektable Nebennutzungen im Walde. Wollen wir diese Nutzungen nachhaltig beziehen, so ist dies nur möglich, wenn richtig gewirtschaftet wird, gerade wie beim Forstbetrieb. Die jagdliche Bewirtschaftung setzt aber Verschiedenes voraus. Der Hauptwirtschafter ist der Jagdpächter selbst. Wenn dieser sein Wild hegt und pflegt und waidmännisch jagt, wie sich's gehört, so ist für den nachhaltigen Betrieb scheinbar genügend gesorgt. Der Jagdpächter ist aber bekanntermaßen nicht alle Tage im Wald. Das gehalte Wild ist also wochen- ja monatelang ohne Aufsicht des Jagdpächters. Also muß jemand da sein, der von Amtes wegen täglich das Revier begeht und Interesse hat oder haben sollte, daß dieses gehalte Wild nicht verbotener Weise geschossen oder beunruhigt wird. Es gibt aber auch Revierpächter, denen es nichts weniger als an einem nachhaltigen Jagdbetrieb gelegen ist. Solche die z. B. das Kitz von der säugenden Geiß wegschießen oder umgekehrt. Solche die auf erlaubter Schnepfenjagd, wenn nicht direkt anderes Wild schießen, so doch solches durch undisziplinierte Mitjäger oder Hunde beunruhigen usw. Gerade jetzt ist es zum Schluß der Jagdpachtperiode vorgekommen, daß am gleichen Jagdtag im selben Revier 2—3 Rehfäden abgeschossen wurden, daß ganze Reviere, weil diese den Besitzer wechseln, tatsächlich ausgeräubert worden sind. Daß solche ungesetzliche, vor allem unwaidmännische Übergriffe nicht vorkommen können, oder dann geahndet werden, ist wiederum Aufsicht notwendig.

Es ist nun gar niemand geeigneter, diese so nötige Jagdaufsicht auszuüben, wie das zahlreiche Forstpersonal der Staats- und Gemeindewaldungen. Seit Jahrzehnten wird von Seiten der waidgerechten Jägerschaft immer wieder die Klage erhoben, daß Forstpersonal interessiere sich, obwohl gesetzlich verpflichtet, nicht für die Jagd und den Jagdbetrieb. Auch Schreiber dieses muß als Förster und Jäger diesen Klagen beistimmen. Es sollte anders werden. — Bis heute ist der Unterförster, Staatsbannwart, Gemeindeförster und Gemeindebannwart mehr oder weniger gut bezahlt nur für die Verwaltung des Waldes und dessen Hut. Für die Jagd bezieht keiner dieser Funktionäre die geringste

Entschädigung. Es wäre also sehr zeitgemäß, daß von der Oberbehörde eine Verfügung erlassen würde, daß an die Staatsbannwarte, an die Förster und Bannwarte der Gemeinden pro ha des Gemeindeareals oder schließlich nur des Waldareals für Jagdaufsicht und Jagdschutz etwas ausgegeben würde. Sind die Organe bezahlt, so kann deren Pflichterfüllung billigerweise gefordert werden. Das höhere Forstpersonal wären die Kontrollorgane.

Das untere Forstpersonal kennt heute seine Pflichtobliegenheiten nicht. Es kennt weder Jagdzooologie, also nicht die geschützten und nicht geschützten Vögel und Säugetiere. Es kennt aber auch nicht die Jagdgesetze und Verordnungen. Auch darin sollte Abhilfe geschaffen werden durch einige Kurse von je einigen Tagen, erteilt von fachverständigen Beamten oder Jägern. Auf diese Weise, glaube ich, könnte die nachhaltige jagdliche Bewirtschaftung der aargauischen Jagdpachtreviere gesichert werden. Es wird daher beantragt:

1. Es seien der Staat wie die Gemeinden zu verhalten aus den hohen Staatsgebühren und Jagdpachterlösen das untere Forstpersonal des Staates wie der Gemeinden für die Jagdaufsicht und den Jagdschutz angemessen zu bezahlen.

2. Das untere Forstpersonal habe sich durch den Besuch von einzelnen Kursen die nötigen Kenntnisse über Jagdzooologie und Jagdgesetzeskunde zu erwerben.

3. Eine regierungsrätliche Verordnung ordne das ganze Gebiet der Jagdaufsicht durch das Forstpersonal des Kantons Aargau.

Dieser Vorschlag im Interesse eines ordentlichen Jagdbetriebes und damit einer nachhaltigen Nutzung mit hohen Einkommen für den Staat und die Gemeinden.

Bruggisser.

Reizerischer Gedanke.

Ein Kollege schrieb kürzlich: „Wie bekannt, hat die schweiz. Zeitungsverlegerchaft vor einiger Zeit die Holzstoff- und Papierfabrik Zwingen durch Aufkauf der Aktien erworben. Da sie nun ihre eigenen Zeitungspapiere selber fabrizieren, sind sie immer voll beschäftigt, zum Nachteil der andern Papierfabriken. — Das ist nun ihre Sache. Anders verhält es sich aber mit der Beschaffung des Rohmaterials, des Holzes. Während wir in der Schweiz unser Holz fast gar nicht und wenn doch zu Preisen wie vor der Kriegszeit verkaufen müssen, hat obige Gesellschaft in Slavien, ob Jugoslawien, weiß ich nicht, 25,000 Ster = 1000 Eisenbahnwagen Papierholz gekauft.

Die Gesellschaft der Zeitungsverleger verdankt ihre Existenz dem schweizerischen Publikum durch die Abonnemente und Inserate, dafür schädigt sie aber durch solche ausländische Holzkäufe unsere Volks- speziell unsere Forstwirtschaft. Können keine Einführbeschränkungen aufgestellt werden? Aber wenn sie auch kommen sollten, haben die Großeinkäufer ihren Bedarf schon gedeckt und wir in der Schweiz haben das Nachsehen!“ .

Die Forstwirtschaft hat mit Recht von jeher in volkswirtschaftlichen Fragen eine Sonderstellung eingenommen und auf den Umstand hingewiesen, daß sie nicht wie die übrige Urproduktion nur auf den Produktionsfaktor Boden, sondern zugleich auf ein gewisses Holzkapital angewiesen sei, um Holz erzeugen zu können.

Die Kompliziertheit dieses Produktionsprozesses hat aber in anderer Richtung ihre Vorteile, die nämlich, daß man nicht wie der Zuckerrübenproduzent notgedrungen die Jahresleistung des Ackers absetzen muß, um nicht nach Semesterverlauf vor einem Haufen Fäulnis zu stehen, sondern der Waldbesitzer kann ohne Nachteile ein resp. mehrere Jahresleistungen ungenutzt stehen lassen, ohne daß ein Verlust eintritt.

Wie eine mächtige Flut schwält nun aus valutaschwachen Ländern das Kreditbedürfnis an und scheint sich nur durch Aufnahme von deren Landesprodukten in valutasstarken Ländern ausebben zu können. Je mehr Widerstand dieser Flut entgegengestellt wird, desto heftiger macht sich naturgemäß deren Druck geltend. Ist es nicht ein proble-

matisches Unterfangen, sich gegen diesen Ansturm durch Grenzwälle resp. Zollschranken zur Wehr setzen zu wollen? Besser wäre es wohl, wenn diese Flut in Kanäle geleitet und rationell verteilt werden könnte. Könnte da nicht die Forstwirtschaft einer dieser, den Druck unschädlich machenden Kanäle sein? Zu Nutzungen sind wir nicht unbedingt gezwungen, eine Aufsparung auch auf mehrere Jahre hinaus hat schon mit Rücksicht auf die kriegszeitlichen Übernutzungen keine üblen Folgen weder für den Waldbestand noch den Betrieb. Waldpflegliche Hiebe, die vorab Sortimente, wie z. B. Papierholz, liefern, führt man auch bei geringerem Nutzen aus, da wo man sich den Zweck derselben vor Augen hält.

Ich möchte daher dem Freund gerne antworten: Der Lieferungsverzicht auf jene 25,000 Ster ist ein Beitrag der Forstwirtschaft an die Restaurierung der erschöpften „Europa“ und im übrigen: Halten wir in den Nutzungen zurück und suchen wir allfällige Ungeduld des Waldbesitzers zu zügeln durch den Hinweis, daß wenn heute die Flut abgedämmt wird, sie morgen mit umso größerer Wucht einbrechen muß. v. G.

Anzeige.

Das forstliche Institut der Universität Freiburg i. Br. überseindet uns zuhanden der schweizerischen Forstleute folgende Einladung, von der wir glauben, daß ihr der eine und andere Kollege Folge geben wird:

Forstlicher Fortbildungskurs

an der Universität Freiburg, in der Zeit vom 6. bis 9. März 1922.

Sonntag, den 5. März: Gesellige Zusammenkunft 9 Uhr abends in der Burse.

Montag, den 6. März: 8¹⁵—10 Uhr: Professor Helbig: Bodencolloide (Hörsaal 19 des neuen Kollegienhauses). — 10³⁰—12 Uhr: Geheimrat Deecke: Die neue Bodenkarte von Baden (Geologisches Institut, Hebelstraße 40). — Nachmittags: Geologische Exkursion in die Umgebung Freiburgs.

Dienstag, den 7. März: 8¹⁵—9 Uhr: Professor Mombert: Das Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen (Hörsaal 22 des neuen Kollegiengebäudes). — 9¹⁵ bis 1 Uhr: Geheimrat Hausrath und Müller: Die Dauerwaldfrage (Hörsaal 22 des neuen Kollegiengebäudes). — Nachmittags: Waldbauliche Exkursion in den städtischen Mooswald.

Mittwoch, den 8. März: 9—11³⁰ Uhr: Professor Weber: Die forstliche Berufsvertretung (Hörsaal 22 des neuen Kollegiengebäudes). — 2³⁰—4 Uhr: Besichtigung der Gewächshäuser usw. im botanischen Garten. Daran anschließend: Geheimrat Oltmanns: Die Bedeutung der Mycorrhizenzbildung für die Pflanzennährung (Botanisches Institut, Schänzelweg 9, Haltestelle der Elektrischen). — Im Botanischen Institut befindet sich auch das forstzoologische Institut, welches während des ganzen Kurses für die Herren Teilnehmer zur Besichtigung und Auskunftserteilung offen steht (Professor Lauterborn).

Donnerstag, den 9. März: Besichtigung von Holzveredelungsanlagen mit anschließender Waldexkursion. Nähere Mitteilung erfolgt während des Kurses.

Die Anmeldungen zur Teilnahme sollte man spätestens bis 1. März an das forstliche Institut der Universität richten. Honorar 120 M.

Inhalt von Nr. 2

des „Journal forestier suisse“, redigiert von Herrn Professor Badoux.

Articles: La noblesse des Sapins. — La Nonne dans les Alpes valaisannes. — Jardinage cultural ou Méthode du contrôle. — Affaires de la Société: Communications concernant les conférences projetées à l'Ecole forestière, etc. — Confédération. — Le cinquantenaire de la création de la division d'agriculture à l'Ecole polytechnique fédérale. — Point de referendum contre la nouvelle loi forestière. — Cantons. — Bibliographie.